

(3) Ordnungsmaßnahmen können bei nachhaltiger Beeinträchtigung der Unterrichtsarbeit, schulischer Veranstaltungen und des gesamten schulischen Lebens sowie bei Gefährdung der am Schulleben Beteiligten und bei vorsätzlicher Beschädigung von Sachen der Schule bzw. der am Schulleben Beteiligten durch einen Schüler ihm gegenüber ausgesprochen werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

- Verweis vor der Klassenkonferenz (durch den Klassenlehrer)
- Verweis vor der Schulkonferenz (durch den Direktor)
- Umsetzung in eine Parallelklasse (durch den Direktor)
- Umschulung in eine andere Schule gleichen Bildungsweges (durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde)
- Ausschluß von der besuchten weiterführenden Schule, sofern der Schüler seine Schulpflicht bereits erfüllt hat (durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde).

Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der betreffende Schüler und gegebenenfalls der Lehrer des Vertrauens zu hören; vor Ordnungsmaßnahmen nach Spiegelanstrichen 3 bis 5 sind auch die Eltern zu hören.

(4) Über eine festgelegte Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahme, einschließlich der Gründe, sowie über die Möglichkeit des Einspruchs sind die Eltern des betreffenden Schülers schriftlich zu informieren.

(5) Gegen ausgesprochene bzw. beantragte Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen besteht Einspruchsrecht innerhalb von 2 Wochen beim Direktor bzw. bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

V.

§ 21

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 29. November 1979 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen — Schulordnung — (GBl. I Nr. 44 S. 433),
- die Verordnung vom 15. November 1966 über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Elternbeiratsverordnung — (GBl. II Nr. 133 S. 837).

(3) Die Durchführung allgemeinbildender Lehrgänge zum Erwerb schulischer Abschlüsse und die Abnahme entsprechender Prüfungen an Volkshochschulen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(4) Dieser Verordnung entgegenstehende Regelungen der — Verordnung vom 29. November 1979 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsbildung — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte — (GBl. I Nr. 44 S. 444) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 25. Januar 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 24) sind nicht mehr anzuwenden.

(5) Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen.

Berlin, den 18. September 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizièr
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Minister für Bildung und Wissenschaft

Verordnung über die Ausbildung für Lehrämter vom 18. September 1990

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt Rahmenbedingungen der Ausbildung sowie der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg/Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht gilt.

(2) Sie gilt bis zum Inkraftsetzen von Rechtsvorschriften für die Ausbildung von LehrerInnen in den in Absatz 1 genannten Ländern sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt, bis zur Vereinigung beider Teile Berlins.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Wahrnehmung eines Lehramtes an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen setzt ein abgeschlossenes wissenschaftliches oder künstlerisches Studium und eine abgeschlossene schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) voraus.

(2) Die Ausbildung soll LehrerInnen in die Lage versetzen, berufliche Aufgaben im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu erfüllen.

§ 3

(1) Das Lehrstudium ist in den wissenschaftlichen und künstlerischen Studiengängen Aufgabe der Universitäten und Hochschulen der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Länder sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt.

(2) Die Universitäten und Hochschulen arbeiten in Fragen der Ausbildung von LehrerInnen zusammen.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist Aufgabe der Studienseminare, die dem für das Schulwesen zuständigen Minister unterstehen.

Ausbildung und Prüfung

§ 4

Die Ausbildung erfolgt für die Lehrämter in den in § 1 genannten Ländern und in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt.

§ 5

Die Ausbildung für alle Lehrämter umfaßt das Studium an einer Universität oder Hochschule und den Vorbereitungsdienst. Beide Bestandteile sind mit dem Ziel einer fundierten Ausbildung aufeinander zu beziehen.

§ 6

(1) Das Studium legt die wissenschaftlichen Grundlagen für die künftige berufliche Tätigkeit.

(2) Das Studium umfaßt die am Ausbildungsziel orientierten fachwissenschaftlichen oder künstlerischen und erziehungswissenschaftlichen Studien. In das Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einzubeziehen.

§ 7

(1) Der Vorbereitungsdienst untersteht der Aufsicht des für das Schulwesen zuständigen Ministers in den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Ländern.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 bis 24 Monate.

(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist eine theoriebezogene schulpraktische Ausbildung, die die Lehramtsanwärter mit den Anforderungen der Schul- und Unterrichtspraxis im jeweiligen Berufsfeld vertraut macht und sie zu selbständiger Arbeit in Unterricht und Erziehung befähigt.

(4) Die schulpraktische Ausbildung umfaßt Hospitationen, angeleiteten und selbständigen Unterricht in den Studienfächern.

§ 8

(1) Das Studium für ein Lehramt schließt mit der Ersten Staatsprüfung, der Vorbereitungsdienst mit der Zweiten Staatsprüfung ab.

(2) Die Prüfungen finden vor staatlichen Prüfungskommissionen statt. Die Länder benennen die staatlichen Stellen, die für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen zuständig sind.

(3) Durch Regelungen der Länder können für ein Lehramt geeignete Hochschulabschlußprüfungen als Erste Staatsprüfungen anerkannt werden.

§ 9

Wenn Inhaber eines Lehramts die Lehrbefähigung für ein weiteres Fach bzw. ein anderes Lehramt erwerben wollen, müssen sie ein ergänzendes Studium absolvieren und eine zusätzliche staatliche Prüfung ablegen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10

(1) AbsolventInnen, die 1990 das Studium als LehrerInnen für untere Klassen beendet haben, ist ein ergänzendes Studium zum Erwerb des Hochschulabschlusses an Universitäten und Hochschulen anzubieten. Es schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab. Das Bestehen der Ersten Staatsprüfung ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt.

(2) Für Studierende an Instituten für Lehrerbildung gilt:

1. Für Studierende, die an einem Institut für Lehrerbildung studieren, das an eine Universität oder Hochschule angegliedert ist bzw. wird, sind die Studiengänge so zu modifizieren, daß bei einer Verlängerung der Regelstudienzeit ein Hochschulabschluß (Erste Staatsprüfung) erworben werden kann.
2. Für Studierende an Instituten für Lehrerbildung mit Fachschulstatus sind die Voraussetzungen für die Aufnahme eines ergänzenden Studiums im Anschluß an die Fachschulausbildung an einer Universität oder Hochschule zu schaffen, das mit der Ersten Staatsprüfung endet.

(3) Tätigen LehrerInnen mit Fachschulabschluß ist ein ergänzendes Studium zum Erwerb des Hochschulabschlusses an Universitäten und Hochschulen anzubieten. Berufspraktische Erfahrungen als LehrerInnen können teilweise oder vollständig als Vorbereitungsdienst anerkannt werden.

(4) Für Studierende an Universitäten und Hochschulen gilt:

1. Studierende, die 1991 das Studium abschließen, legen die Prüfungen nach den bisherigen Regelungen ab. Der erfolgreiche Abschluß des Studiums wird als Erste Staatsprüfung anerkannt. Die Lehramtsanwärter absolvieren ab September 1991 einen einjährigen Vorbereitungsdienst, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt.
2. Ab 1991 legen die Studierenden des ersten bis vierten Studienjahres, zum Ende des Studiums die Erste Staatsprüfung ab. Das Bestehen der Ersten Staatsprüfung ist die Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.

§ 11

(1) In den im § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Ländern sind Voraussetzungen zu schaffen, die die Ausbildung der LehrerInnen nach dieser Verordnung ermöglichen.

(2) Die Universitäten und Hochschulen können bei den zuständigen Ministern Modellversuche zu einer einphasigen Lehrerbildung und zu neuen Studiengängen beantragen.

§ 12

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf dem gesetzlich gültigen Wege erworbene Befähigung für ein Lehramt gilt im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages weiter.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizièr
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Minister für Bildung und Wissenschaft

Verordnung über Hochschulen (Vorläufige Hochschulordnung) vom 18. September 1990

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil von Berlin, in dem ab 3. Oktober 1990 das Grundgesetz der BRD gilt, bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen.

(2) Hochschulen im Sinne dieser Verordnung sind die Universitäten, die Technischen Hochschulen, die Pädagogischen Hochschulen, die Medizinischen Akademien, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und weitere staatliche Hochschulen.

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen ihrer Aufgabenstellung und ihrem fachlichen Profil entsprechend der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischer Tätigkeit in der Berufspraxis befähigt.

(2) Die Hochschulen gewährleisten gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Stellen ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur Reform des Hochschulwesens. Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen von Lehre und Studium hinsichtlich neuer Entwicklungen in Wissenschaft,

Technik, Kultur sowie in der beruflichen Praxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(3) Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.

(4) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium, bieten den interessierten Bürgern Weiterbildungsmöglichkeiten an und beteiligen sich an Weiterbildungsveranstaltungen anderer Institutionen. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Die Hochschulen haben die Pflicht, im Rahmen ihres Ausbildungs- und Weiterbildungsangebotes Umschulungsmaßnahmen, insbesondere für Hoch- und Fachschulabsolventen anzubieten und durchzuführen.

(5) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin. Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten sowie die besonderen Probleme von Studenten mit Kindern. Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich die sportliche und kulturelle Selbstbetätigung.

(6) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Sie fördern den Austausch mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse der ausländischen Studenten.

(7) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Partnern der Wirtschaft zusammen.

(8) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(9) Andere als die in dieser Verordnung genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen.

§ 3

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, daß für die Mitglieder der Hochschule die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums gewahrt wird.

(2) Die Freiheit der Forschung umfaßt insbesondere die Fragestellung, Grundsätze der Methodik sowie die Verbreitung und Bewertung des Forschungsergebnisses. Beschlüsse von Hochschulorganen zur Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Forschungsorganisation, die Förderung und Koordinierung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Vorhaben entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre umfaßt im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse von Hochschulorganen zur Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse von Hochschulorganen zum Studium sind nur zulässig, wenn sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr-

und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben an der Hochschule ordnen.

§ 4

Zusammenwirken der Hochschulen

Durch das Zusammenwirken der Hochschulen ist insbesondere zu gewährleisten:

1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden;
2. ein Aufbau der Studiengänge, der bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht;
3. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis;
4. die Aufstellung und Durchführung fachbereichs- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme sowie die Bildung von Schwerpunkten in Lehre und Forschung auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung;
5. eine fachbezogene und fachübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik;
6. eine wirksame Studienberatung;
7. die bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen;
8. die Schaffung von Forschungsmöglichkeiten für Hochschullehrer solcher Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen, in denen keine oder keine ausreichenden Forschungsmöglichkeiten bestehen;
9. eine den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen berücksichtigende Planung sowie ein regional und überregional ausgeglichenes Angebot an Hochschuleinrichtungen.

2. Abschnitt

Studium und Lehre

§ 5

Ziel des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studenten auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Lehre und Studium sind auf die dem jeweiligen Studiengang entsprechende Disponibilität des Absolventen im beruflichen Leben und die Ausprägung der Fähigkeit lebenslanger eigenverantwortlicher Weiterbildung gerichtet.

(2) Weiterbildende Studien sollen die ständige Erneuerung, Erweiterung oder Vertiefung des mit dem berufsqualifizierenden Abschluß erworbenen Wissens und Könnens ermöglichen.

§ 6

Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen Ministerien Inhalt und Form des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu über-

prüfen und weiter zu entwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte auf Bildungsvorlauf orientiert sind und so den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den jeweils fortgeschrittenen methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis erkennen,
4. die fähigsten Studenten ihr Wissen durch die Teilnahme an der Bearbeitung von Forschungsaufgaben der Hochschule vertiefen können,
5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gefördert wird.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgelegten Frist begutachtet werden.

(3) Der Lehrbetrieb in einem neuen Studiengang kann aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Studien- und Prüfungsordnungen erarbeitet und vom zuständigen Minister genehmigt sind.

(4) Die Hochschulen treffen die für die Studienform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

§ 7

Koordinierung der Ordnungen von Studium und Prüfungen

(1) Land und Bund tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemeinsam Sorge für die Behandlung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebotes unter Berücksichtigung der Entwicklung in Wissenschaft, Kunst und in der beruflichen Praxis. Sachverständige aus der Berufspraxis sollen an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen beteiligt werden.

(2) Das Land trägt innerhalb seiner Zuständigkeit dafür Sorge, daß ein international anerkanntes Niveau der Ausbildung, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels im Geltungsbereich dieser Verordnung durch eine entsprechende Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen gewährleistet werden.

(3) Bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, wirkt das Land mit der bestehenden Vertretung der Hochschulen zusammen.

(4) Für die Ausarbeitung und Bestätigung von Studien- und Prüfungsordnungen gilt die „Anordnung über die Ausarbeitung und Bestätigung von Studien- und Prüfungsordnungen für die Aus- und Weiterbildung an Universitäten und Hochschulen vom 5. Juli 1990“.

§ 8

Studiengänge

(1) Studiengänge können als Direkt-, Fern- oder Abendstudium eingerichtet werden.

(2) Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Als berufsqualifizierend im Sinne dieser Verordnung gilt auch der Abschluß eines Studienganges, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(3) Die Studienzeiten, in denen in der Regel, bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung des Lehrangebots und der Studienordnung ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann, sind in den Prüfungsordnungen anzugeben (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherung des Lehrangebots sowie für die Ermittlung und Festlegung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll im Direktstudium vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. An Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit bis zum Diplom vier Jahre einschließlich integrierter Praxisphasen und Prüfungszeiten. Die Regelstudienzeit für Studiengänge im Fern- und Abendstudium wird in der Prüfungsordnung in Abhängigkeit vom jeweiligen organisatorisch-didaktischen Konzept gesondert bestimmt.

(5) Bei der Festlegung der Regelstudienzeit für den jeweiligen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums, die besonderen Erfordernisse dieses Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(6) Studenten der Fachhochschulen können ihr Studium an einer anderen Hochschule fortsetzen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind zwischen den Hochschulen abzustimmen.

(7) Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer vertiefender wissenschaftlicher und beruflicher Qualifikationen, insbesondere zur Herausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, weiterbildende Studien verschiedener Formen angeboten werden. Die Teilnahme ist keine zwingende Voraussetzung für eine Promotion.

(8) Mit der Zustimmung des zuständigen Ministeriums können die Hochschulen Studiengänge aufheben oder neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung aufgrund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden. Diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen.

(9) Für die Teilnahme an Studiengängen im Fern- und Abendstudium werden Gebühren erhoben.

§ 9

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang, einschließlich der zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führenden Studiengänge der Weiterbildung, soll die Hochschule eine Studienordnung aufstellen. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen. Die Studienordnung kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten angeboten werden.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang, der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, daß dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes

und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Studienordnung ist dem zuständigen Ministerium anzuzeigen. Dieses kann eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung der Prüfungsordnung nicht entspricht. Die Studienordnung tritt in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.

§ 10

Lehrangebot

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen.

(2) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist; dabei sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Bereitstellung des Lehrangebotes sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums genutzt werden. Die zuständigen Ministerien und die Hochschulen fördern dessen Entwicklung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 11

Studienjahresablauf

(1) Das Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Beginn und Ende des Semesters werden durch das zuständige Ministerium festgelegt.

(2) Beginn und Ende der Vorlesungszeit, akademische Ferien und Hochschultage (Dies academicus) legt der Senat mit Zustimmung des zuständigen Ministers fest.

(3) Für die vorlesungsfreien Zeiten im Rahmen des Studiums sollen den Studenten Möglichkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit angeboten werden.

§ 12

Studienberatung

(1) Die Hochschule informiert interessierte Studienbewerber und Studenten über die Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung und bei der Wahl des Arbeitsplatzes nach dem Studium.

(2) Die allgemeine Studienberatung für Studienbewerber kann durch eine in jeder Hochschule oder von mehreren Hochschulen des Territoriums gemeinsam eingerichtete Beratungsstelle ausgeübt werden. Diese Beratungsstellen sollen vor allem mit den für die berufs- und Arbeitsberatung zuständigen staatlichen Dienststellen zusammenwirken. Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen der Hochschule.

(3) Das Land sichert die Veröffentlichung der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 13

Prüfungen

(1) Das Direkt-, Fern- und Abendstudium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche Prüfung oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Hochschulprüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, sind Diplom- oder Magisterprüfungen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jah-

ren findet eine Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden kann.

(3) Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studienganges erreicht hat. Je nach Art des Studienganges können Hochschulprüfungen in Abschnitte geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder beides entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(6) Mit staatlichen Prüfungen wird das Studium in den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie, Rechtswissenschaft und in der Lehrerausbildung abgeschlossen. Die Durchführung der Prüfungen in diesen Studiengängen erfolgt nach gesonderten Rechtsvorschriften.

§ 14

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt. Diplomprüfungen werden auf der Grundlage von Diplomprüfungsordnungen und Magisterprüfungen auf der Grundlage von Magisterprüfungsordnungen der Hochschule durchgeführt. Grundlage für die Ausarbeitung von Diplomprüfungsordnungen an den Hochschulen sind Empfehlungen, die entsprechend § 7 Abs. 3 abgeschlossen werden. Magisterprüfungsordnungen legen fest, welche Fächer als Haupt- und Nebenfach studiert werden. Grundsätzlich werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Das Hauptfach in welchem die Magisterarbeit geschrieben wird, muß aus dem Fächerangebot einer philosophischen Fakultät gewählt werden.

(2) Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Minister. Die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist zu versagen, wenn sie den Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht. Der zuständige Minister kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung insbesondere verlangen, wenn diese den Festlegungen der Regelstudienzeit widerspricht.

(3) In der Prüfungsordnung sind insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und deren Wiederholung, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren abschließend zu regeln.

(4) Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit. Sie legt Fristen für die Meldung zur Prüfung sowie Bearbeitungsfristen für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten fest. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen wird.

§ 15

Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

Hochschulprüfungen können vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 16

Sonstige Leistungsnachweise

(1) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, daß sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(2) Bürger, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung und durch autodidaktische Studien ein den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluß im externen Verfahren erwerben. Über das Ablegen der Prüfungen und das Erbringen der Leistungsnachweise entsprechend der Prüfungsordnung entscheidet der Prüfungsausschuß der Hochschule.

§ 17

Weiterbildendes Studium

(1) Die Hochschulen bieten entsprechend ihrem fachlichen Profil Möglichkeiten der berufsbezogenen und allgemeinen Weiterbildung an.

(2) Weiterbildende Studien dienen der Ergänzung, Erweiterung oder Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Weiterbildende Studien sollen angeboten werden als:

1. Tages- und Wochenlehrgänge bzw. Kontaktstudien, die insbesondere dazu beitragen, Fachkenntnisse dem neuesten wissenschaftlichen Entwicklungsstand anzupassen, den Überblick über Zusammenhänge des Fachgebietes zu erweitern und die Fähigkeit zum Umgang mit wissenschaftlichen Arbeitsmethoden und Erkenntnissen zu entwickeln;
2. Gasthörerschaft in einem oder mehreren Lehrgebieten des Direkt- oder Fernstudiums;
3. Postgraduale Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge im Umfang mit einem bis fünf Semestern auf der Grundlage von Studien- und Prüfungsordnungen. Ergänzungs- und Aufbaustudien können zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluß führen.

(4) Weiterbildende Studien stehen Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium sowie solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(5) Das Lehrangebot der weiterbildenden Studien soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen. Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien sind Studienordnungen und Prüfungsordnungen gemäß §§ 9 und 14 zu erlassen, sofern diese zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen.

(6) Die Hochschule erhebt für weiterbildende Studien grundsätzlich kostendeckende Teilnahmegebühren, sofern dem keine anders lautenden Rechtsregelungen entgegen stehen. Gebührenbefreiung oder -abminderung ist zulässig.

3. Abschnitt

Verleihung von Hochschulgraden

§ 18

Hochschulgrade

(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder den Magistergrad. Fachhochschulen verleihen den Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“); sie verleihen keinen Magistergrad.

(2) Die Hochschule kann den Hochschulgrad auch auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen.

(3) Hochschulen, denen das Promotions- und/oder das Habilitationsrecht verliehen ist, können Promotionen und Habilitationen durchführen, wenn in ihnen für den betreffenden Wissenschaftszweig ein wissenschaftlicher Studiengang geführt wird. An Fachhochschulen können keine Promotions- bzw. Habilitationsverfahren durchgeführt werden.

§ 19

Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang sowie das bestandene Rigorosum voraus.

(2) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und des bestandenen Rigorosums verliehen. Die Dissertation wird von drei Gutachtern bewertet, die mehrheitlich Hochschullehrer sind und von denen mindestens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf. Die Dissertation ist öffentlich zu verteidigen. Die Verleihung des Doktorgrades berechtigt zur Führung des Doktorgrades mit einem den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatz (Dr. . . .).

(3) Mit der Dissertation weist der Kandidat seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.

(4) Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa) zu. Das Vorschlagsrecht zur Verleihung haben ausschließlich wissenschaftliche Gremien. Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst erworben haben.

(5) Näheres regeln die Hochschulen in Promotionsordnungen, die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedürfen.

§ 20

Habilitation

(1) Die Habilitation ist der Nachweis, ein Wissenschaftsgebiet in Forschung und Lehre selbständig vertreten zu können. Voraussetzung für die Habilitation ist der mit dem Erwerb des Doktorgrades erfolgte Abschluß der Promotion.

(2) Der Grad doctor habitatus wird nach mehrjähriger wissenschaftlicher und Lehrtätigkeit auf der Grundlage einer positiv bewerteten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift), ihrer erfolgreichen Verteidigung sowie eines öffentlichen Vortrages verliehen. Die Verleihung des Grades doctor habitatus berechtigt zur Führung des Grades mit einem den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatz (Dr. . . . habil.). Mit der Verleihung des Grades Dr. . . . habil. wird die Lehrbefähigung zuerkannt.

(3) Die Bewertung der Habilitationsschrift erfolgt grundsätzlich durch drei Hochschullehrer, von denen mindestens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf.

(4) Näheres regeln die Hochschulen in Habilitationsordnungen, die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedürfen.

§ 21

Führung ausländischer Grade

(1) Die Führung eines im Ausland erworbenen Grades durch Bürger aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Minister. Er bestimmt, in welcher Form der Grad geführt werden darf.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ausländer und Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in dem Geltungsbereich dieser Verordnung.

(3) Ausländer ohne ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen ihnen verliehene Grade ohne besondere Genehmigung führen.

§ 22

Entzug von Graden

- (1) Ein Grad kann entzogen werden, wenn
 - a) er durch Täuschung erworben wurde,
 - b) nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten,
 - c) der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.
- (2) Über den Entzug entscheidet das Gremium, das den Grad verliehen hat. Besteht dieses Gremium nicht mehr, entscheidet der zuständige Minister, welches wissenschaftliche Gremium über den Entzug befindet.

§ 23

Ausschließlichkeit

- (1) Der Diplom-, Magister- und Doktorgrad sowie die Grade „doctor habilitatus“ und „doctor honoris causa“ werden ausschließlich an Hochschulen durch die zuständigen wissenschaftlichen Gremien verliehen.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen, denen das Recht zur Verleihung der Grade Doktor eines Wissenschaftszweiges bzw. Doktor der Wissenschaften übertragen war, und die keine Hochschulen sind, dürfen bis zu einer vom zuständigen Minister festzulegenden Frist begonnene Promotionsverfahren A und B durchführen.
- (3) Andere Titel, Diplome, Berufsbezeichnungen usw. haben durch die Bezeichnung Verwechslungen mit den Graden gemäß Absatz 1 auszuschließen. Die Bezeichnung der Grade, die üblich sind, werden veröffentlicht.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. durch falsche Angaben die Verleihung eines Grades herbeiführt,
 2. entgegen § 23 Abs. 1 und 3 Satz 1 verleiht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 DM geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der zuständige Minister.

4. Abschnitt

Forschung

§ 25

Aufgaben der Forschung

Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium sowie der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

§ 26

Koordinierung der Forschung

Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

§ 27

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die Hochschulen berichten regelmäßig über die Forschungstätigkeit an der Hochschule. Die Forschungsergebnisse sind durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen schnell der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 28

Forschung mit Mitteln Dritter

- (1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus dem der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung der Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.
- (2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten berücksichtigt sind. Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in angemessener Zeit veröffentlicht werden.
- (3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen. Die Durchführung darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.
- (4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbart ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.
- (5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbart ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.
- (6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 29

Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Vorhaben sinngemäß.

5. Abschnitt

Zugang zur Hochschule

§ 30

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Jeder Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung (allgemeine Hochschulreife) erbracht.
- (3) Bewerber mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden.
- (4) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedslandes der Europäischen Gemeinschaft sind deutschen Staatsangehörigen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.
- (5) Angehörige weiterer Staaten und Staatenlose, die im Geltungsbereich dieser Verordnung die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind den Personen nach Absatz 1 gleichgestellt.
- (6) In Prüfungsordnungen können zusätzlich zu der nach Absatz 2 erforderlichen Vorbildung besondere Eignungen und Befähigungen als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Die Prüfung dieser besonderen Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Hochschule, bei der die Zulassung beantragt wird.

§ 31

Maßstäbe der Ausbildungskapazität

- (1) Im Zusammenwirken von Hochschulen und den zuständigen Ministerien sind einheitliche Grundsätze für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten der Hochschulen zu entwickeln. Der Berechnung ist grundsätzlich die für den jeweiligen Studiengang festgesetzte Regelstudienzeit zugrunde zu legen.
- (2) Ist zu erwarten, daß an Hochschulen im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht alle Bewerber eines Studienganges zugelassen werden können, so darf für diesen Studiengang die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Studenten (Zulassungszahl) nicht niedriger festgesetzt werden, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule in Lehre, Studium und Forschung sowie bei der medizinischen Betreuung unbedingt erforderlich ist. Der Festsetzung geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft worden sind.

§ 32

Festsetzung der Zulassungszahlen

- (1) Zulassungszahlen werden durch das zuständige Ministerium festgesetzt. Sie sind für jede Hochschule festzusetzen, wenn ein Studiengang in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einbezogen wird.
- (2) Zulassungszahlen werden nur für einzelne Studiengänge und für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt.
- (3) Vor der Festsetzung einer Zulassungszahl ist die Hochschule vom zuständigen Ministerium aufzufordern, ihre Vorstellungen über die Zahl der aufzunehmenden Studenten unter Berücksichtigung des § 31 mitzuteilen.

§ 33

Zentrale Vergabe von Studienplätzen

- (1) In Studiengängen, für die für mehrere Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind, können die Studienplätze zentral vergeben werden. In das Verfahren ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle Hochschulen im Geltungsbereich dieser Verordnung Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.
- (2) Reicht in einem nach Absatz 1 einbezogenen Studiengang die Gesamtzahl der an allen Hochschulen zur Verfügung stehenden Studienplätze zur Zulassung der Bewerber aus, so werden die an den einzelnen Hochschulen vorhandenen Studienplätze möglichst nach den Ortswünschen der Bewerber und, soweit notwendig, vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen vergeben (Verteilungsverfahren).
- (3) Reicht in einem nach Absatz 1 einbezogenen Studiengang die Gesamtzahl der Studienplätze nicht zur Zulassung aller Bewerber aus, so findet unter den Bewerbern eine Auswahl nach Maßgabe der §§ 34 und 35 statt (Auswahlverfahren); die danach ausgewählten Bewerber werden den einzelnen Hochschulen nach den Grundsätzen des Absatzes 2 zugewiesen.

§ 34

Allgemeine Auswahlverfahren

- (1) Im Falle des § 33 Abs. 3 werden die für Studienanfänger verfügbaren Studienplätze unter Beachtung der von den Bewerbern angegebenen Rangfolge ihrer Studienwünsche nach den Maßstäben der Absätze 2 und 3 vergeben.
- (2) Ein bestimmter Teil der Studienplätze ist vorzubehalten für
 1. Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde;
 2. ausländische und staatenlose Bewerber; Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden vergeben
 1. überwiegend nach dem Grad, der gemäß § 30 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium,
 2. im übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 30 (Wartezeit).

Bei der Vergabe nach Satz 1 Nr. 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß besonders bewertet werden. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeit angerechnet, wenn die Studiendauer 4 Semester nicht überschreitet.

- (4) Aus der Erfüllung von Dienstpflichten (Wehrdienst, Zivildienst) darf dem Bewerber kein Nachteil entstehen; dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Absatz 3 Nr. 2. Bei gleichem Rang nach Absatz 2 und 3 haben diese Bewerber den Vorrang. Die Anrechnung von Dienstzeiten mit Tätigkeiten für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit wird ausgeschlossen.

§ 35

Besondere Auswahlverfahren

- (1) In Studiengängen, in denen zu erwarten ist, daß im allgemeinen Auswahlverfahren die Auswahl nach § 34 Abs. 3

Nr. 1 zu unvertretbar hohen Anforderungen an den Grad der Qualifikation gemäß § 30 für die Zulassung führen würde, soll an die Stelle des allgemeinen das besondere Auswahlverfahren treten.

(2) Im besonderen Auswahlverfahren werden die Studienplätze vergeben

- überwiegend nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis nach § 30 ergeben und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens. Ein Teil der Studienplätze kann den Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen;
- im übrigen
 - nach der Zahl der Semester bzw. Jahre, für die sich der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat;
 - nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlgesprächs. Bewerber, die nach Nr. 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurden, sowie Bewerber nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nehmen am Auswahlgespräch nicht teil.

In den Verfahren nach Buchstaben a und b werden nur Bewerber berücksichtigt, die am Feststellungsverfahren teilgenommen haben.

(3) Den in Absatz 2 genannten Bewerbern ist ein bestimmter Teil der Studienplätze vorzubehalten. Eine Wiederholung des Feststellungsverfahrens soll für die Bewerber nicht vorgesehen werden. Jeder Bewerber kann nur einmal je Studiengang an einem Auswahlgespräch teilnehmen.

§ 36

Zulassungshindernisse

Die Zulassung muß versagt werden, wenn

- die im § 30 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen;
- die Zulassung zu einem Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung des Bewerbers erloschen ist, weil er entweder eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht;
- für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zulassung nicht fristgerecht Gebrauch machte;
- der Studienbewerber gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will.

6. Abschnitt

Studenten

§ 37

Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation des Bewerbers erfolgt für in der Regel einen Studiengang im Direkt-, Fern- oder Abendstudium bzw. des weiterbildenden Studiums. Mit der Immatrikulation wird durch die betreffende Hochschule mit dem Bewerber ein Aus- bzw. Weiterbildungsverhältnis als Student begründet. Der Direktstudent wird durch die Immatrikulation Mitglied der Hochschule. Die Immatrikulationsordnung der Hochschule regelt insbesondere Verfahren, Formen und Fristen der Immatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung sowie die Angaben und Nachweise (personenbezogene Daten), die erforderlich sind, damit die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Immatrikulationsordnung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Minister.

(2) Die Immatrikulation wird zu einem von der Hochschule festgelegten Termin durch Einschreibung des Studenten in das Register der betreffenden Hochschule vollzogen. Der Student erhält einen Studentenausweis und in der Regel das Studienbuch.

§ 38

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation muß versagt werden, wenn der Studienbewerber

- in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
- die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach § 30 nicht erfüllt,
- die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
- im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
- die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zu Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
- auf Grund eines Ordnungsverfahrens exmatrikuliert wurde und die dabei festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist, es sei denn, daß für den Bereich der immatrikulierenden Hochschule die Gefahr erneuter Ordnungsverstöße nicht besteht.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

- entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt ist,
- an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Mitglieder der Hochschule ernstlich gefährdet,
- die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
- keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist.

§ 39

Widerruf der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist außer der in einem Ordnungsverfahren nach § 44 Abs. 1 Ziffer 4 getroffenen Entscheidung zu widerrufen, wenn

- sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 40

Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule bzw. die Zugehörigkeit zu ihr erlischt mit der Exmatrikulation des Studenten.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt, wenn der Student die Abschlußprüfung seines Studienganges bestanden hat, spätestens mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses. Die Exmatrikulation erfolgt nicht, wenn der Student noch in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist. Sofern in weiterbildenden Studien keine Abschlußprüfung vorgesehen ist, erfolgt die Exmatrikulation mit Abschluß der letzten Lehrveranstaltung.

(3) Eine Exmatrikulation erfolgt auch, wenn der Student

- selbst einen Antrag stellt,
- im gewählten Studiengang keinen Prüfungsanspruch mehr besitzt; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
- auf Grund einer Ordnungsmaßnahme die Hochschule zu verlassen hat.

(4) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn er sich nicht fristgemäß zurückgemeldet hat oder das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufnimmt.

§ 41

Rechte und Pflichten der Studenten

(1) Jeder Student hat das Recht,

- die Einrichtungen der Hochschule für seine Bildung entsprechend den dafür geltenden Vorschriften zu nutzen,

- sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen,
- staatliche Ausbildungsbeihilfen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu beantragen,
- auf eine gerechte Leistungsbewertung,
- gegen Entscheidungen der Hochschule Rechtsmittel entsprechend den Rechtsvorschriften einzulegen.

(2) Jeder Student ist verpflichtet,

- die Grundordnung der Hochschule zu achten und einzuhalten,
- sein Studium an den Studien- und Prüfungsordnungen so zu orientieren, daß er die Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen kann.

(3) Rechte und Pflichten der Studenten werden im einzelnen durch eine Ordnung der Hochschulen geregelt, die der Genehmigung durch das zuständige Ministerium bedarf.

§ 42

Besondere Studienförderung

(1) Die Hochschulen fördern besonders befähigte und leistungsstarke Studenten. Sie sollen frühzeitig an der Forschungsarbeit oder an künstlerischen Vorhaben teilnehmen und mit Hochschullehrern zusammenarbeiten können.

(2) Die Hochschulen berücksichtigen die Bedingungen besonderer sozialer Gruppen von Studenten, indem sie behinderten Studenten, Studenten und Studentinnen mit Kind Unterstützung bei der Gestaltung des Studiums gewähren.

§ 43

Hochschulwechsel

Die Hochschule, an der das Studium fortgesetzt werden soll, entscheidet über die Anerkennung von Zeiten und Leistungen des vorangegangenen Studiums.

§ 44

Ordnungsverstöße

(1) Eine Student, der vorsätzlich durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

- den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
- ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht, begeht einen Ordnungsverstoß.

(2) Gleiches gilt, wenn ein Student an den im Absatz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Hochschule wegen Verletzung seiner Pflichten getroffen worden sind.

§ 45

Ordnungsverfahren

(1) Gegen Studenten, die einen Ordnungsverstoß nach § 44 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind

- Androhung des Ausschlusses vom Studium nach § 40 Abs. 3 Ziffer 3,
- Ausschluß von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
- Ausschluß von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
- Ausschluß vom Studium nach § 40 Abs. 3 Ziffer 3.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nr. 1 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 und/oder Nr. 3 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

(2) Im Fall des Ausschlusses vom Studium ist eine Frist von höchstens vier Semestern festzusetzen, in der eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule versagt ist. Der Rektor teilt die Verhängung der Ordnungsmaßnahme den anderen Hochschulen im Geltungsbereich dieser Verordnung mit.

(3) Bei der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Von Ordnungsmaßnahmen ist abzusehen, wenn nur eine geringfügige Störung der Ordnung an der Hochschule eingetreten ist oder wenn Maßnahmen auf Grund des Hausrechts ausreichen, um weitere Verstöße im Sinne von Absatz 1 auszuschließen.

(4) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet ein Ordnungsausschuß, dem je ein Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 88 angehört. Der Vorsitzende des Ordnungsausschusses wird vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er soll die juristische Befähigung für das Amt besitzen und soll nicht Mitglied der Hochschule sein.

(5) Ein Ordnungsverfahren wird eingeleitet auf Antrag des Rektors oder des von dem Ordnungsverstoß betroffenen Hochschulmitgliedes. Der Antrag kann bis zur Entscheidung des Ordnungsausschusses zurückgenommen werden.

(6) Über das förmliche Ordnungsverfahren erläßt die Hochschule eine Ordnung, die der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf. Über Ordnungsstrafmaßnahmen kann nur in einem förmlichen Verfahren entschieden werden. Die abschließende schriftliche Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

7. Abschnitt

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 46

Hochschullehrer

Hochschullehrer sind

- hauptberuflich tätige Hochschullehrer:
 - Professoren,
 - Hochschuldozenten;
- nebenberuflich tätige Hochschullehrer:
 - Honorarprofessoren,
 - Honorarassistenten;
- Gasthochschullehrer:
 - Gastprofessoren,
 - Gastassistenten.

§ 47

Aufgaben der Professoren

(1) Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie medizinischer Betreuung in ihren Fächern selbständig wahr.

(2) Zu den Aufgaben der Professoren gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere

- Lehrfähigkeit in ihren Fächern für alle Fachrichtungen und in allen Studienformen, einschließlich in Weiterbildungsveranstaltungen,
- Übernahme von Forschungsprojekten bzw. künstlerischen Vorhaben oder Mitwirkung an diesen,
- Abnahme und Mitwirkung an Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen sowie Mitwirkung an akademischen Graduierungsverfahren,
- Förderung der Studenten und des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses sowie die Betreuung der Qualifizierung der ihnen zugeordneten akademischen Mitarbeiter,
- Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Hochschule,
- Mitwirkung in Verfahren zur Berufung von Hochschullehrern,

7. gutachterliche Tätigkeit,
8. Wahrnehmung von Aufgaben in der medizinischen Betreuung.

Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, kann auf Antrag des Professors zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

§ 48

Berufungsvoraussetzungen für Professoren

- (1) Die Berufung ist an das Vorhandensein einer entsprechenden Professorenstelle gebunden.
- (2) Als Professor kann berufen werden, wer die allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt und mindestens nachweist:
 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
 3. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit und
 4. darüber hinaus je nach Anforderungen des Berufungsgebietes
 - a) zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 3) oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(3) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 2 Punkt 4 Buchstabe a sind in der Regel durch eine Promotion B bzw. Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistung nachzuweisen.

(4) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen, in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a erfüllen.

§ 49

Ausschreibung

Stellen für Professoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Der zuständige Minister kann die Art und Weise der Ausschreibung regeln.

§ 50

Berufung von Professoren

(1) Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule vom zuständigen Minister berufen. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Der Berufungsvorschlag hat mindestens die Namen von drei Kandidaten in einer Reihenfolge zu enthalten. Enthält der Berufungsvorschlag Namen von Kandidaten, die an der selben Hochschule hauptberuflich tätig sind, so bedarf dies einer gesonderten Begründung. Der Berufungsvorschlag kann Namen von Hochschullehrern enthalten, die sich nicht beworben haben. Der zuständige Minister ist an die im Berufungsvorschlag genannte Reihenfolge der Namen nicht ge-

bunden. Beruft der Minister keinen der Kandidaten, ist ein neuer Vorschlag einzureichen.

(3) Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:

1. Beschluß des zuständigen Gremiums der Hochschule,
2. für jeden in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Kandidaten
 - a) drei Gutachten von auf dem Berufungsgebiet ausgewiesenen Wissenschaftlern (in der Regel zwei von außerhalb der Hochschule),
 - b) Darstellung des wissenschaftlichen Entwicklungsweges durch den betreffenden Kandidaten,
 - c) Liste der wissenschaftlichen Arbeiten des Kandidaten,
 - d) beglaubigte Kopie der Urkunde über den erworbenen höchsten akademischen Grad,
 - e) Personalfragebogen.

Die betreffenden Vertretungen der Studenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter können eigene Stellungnahmen abgeben.

(4) Die Berufung zum Professor begründet das Arbeitsverhältnis zwischen dem Professor und der Hochschule.

§ 51

Hochschuldozenten

(1) Hochschuldozenten sind Hochschullehrer, die selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre bzw. Kunst entsprechend der Ausgestaltung ihres Arbeitsverhältnisses wahrnehmen. Für Hochschuldozenten gelten die Berufungsvoraussetzungen der Professoren entsprechend.

(2) Für die Ausschreibung und Berufung von Hochschuldozenten sind die §§ 49 und 50 analog anzuwenden.

(3) Hochschuldozenten werden künftig für die Dauer von 6 Jahren berufen.

§ 52

Abberufung hauptberuflich tätiger Hochschullehrer

(1) Die Abberufung beendet das Arbeitsverhältnis des Hochschullehrers mit der Hochschule. Sie wird vom Minister vorgenommen.

(2) Die Abberufung von hauptberuflich tätigen Hochschullehrern erfolgt

- a) auf Grund eigenen Antrages,
- b) bei Invaliderität oder Berufsunfähigkeit,
- c) bei Erreichen des Rentenalters,
- d) bei Wegfall des Berufsgebietes (Planstelle),
- e) bei fehlender Eignung nach grundsätzlicher inhaltlicher Änderung des Berufsgebietes,
- f) bei schwerwiegender Verletzung der Pflichten.

(3) Die Abberufung erfolgt mit einer Frist von drei Monaten in der Regel zum Ende des Studienjahres.

(4) Bei einer notwendigen Veränderung des Berufsgebietes im Fall einer grundsätzlichen Veränderung des wissenschaftlichen Inhalts des zu vertretenden Gebietes entscheidet die Sachkompetenz des Hochschullehrers über das Verbleiben auf der jeweiligen Stelle.

(5) Den notwendigen Wegfall eines Berufsgebietes und notwendige Veränderungen des Berufsgebietes von Hochschullehrern hat die Hochschule nach Beratung in der betreffenden Fakultät und im Senat beim Minister in jedem einzelnen Fall zu beantragen. Der Minister entscheidet auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten unabhängigen Gutachterkommission.

(6) Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gegen einen Hochschullehrer im Falle des Absatz 2 Buchstabe f kann die Hochschule eine Abberufung ohne Einhaltung einer Frist beim zuständigen Minister beantragen. Im Falle der fristlosen Abberufung ist die Berufungsurkunde zurückzugeben.

§ 53

Titelführung bei Berufung und Abberufung

(1) Mit der Berufung zum Professor bzw. Hochschuldozent ist die Berechtigung zur Führung des akademischen Titels „Professor“ bzw. „Hochschuldozent“ verbunden.

(2) Bei Abberufung ist der Hochschullehrer berechtigt, den Titel weiterzuführen, soweit nicht gemäß Absatz 3 eine Entscheidung des zuständigen Ministers erforderlich ist.

(3) Bei Abberufung gemäß § 52 Abs. 2 Buchstabe a und Absatz 6 entscheidet der zuständige Minister über die Weiterführung des Titels auf Antrag des Rektors der Hochschule.

(4) Das Recht zur Titelführung kann widerrufen werden, wenn nach der Abberufung Umstände eintreten, die die Titelführung nicht mehr rechtfertigen oder wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis vor der Titelverleihung diese ausgeschlossen hätte.

§ 54

Nebenberuflich tätige Hochschullehrer

(1) Honorarprofessoren und Honorardozenten sind in der Praxis tätige Fachleute, die an einer Hochschule nebenberuflich ausgewählte Lehraufgaben übernehmen. Sie stehen in keinem Arbeitsverhältnis mit der Hochschule.

(2) Für die Berufung gelten grundsätzlich die gleichen Berufungsvoraussetzungen und Verfahrensweisen wie für die hauptberuflich tätigen Hochschullehrer. Zum Honorarprofessor oder Honorardozenten darf nicht berufen werden, wer an der betreffenden Hochschule hauptberuflich tätig ist. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Nebenamtliche Hochschullehrer werden abberufen:

- a) auf eigenen Antrag,
- b) wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne ausdrückliche Freistellung der Hochschule keine Lehrverpflichtungen wahrgenommen haben,
- c) bei Erreichen des Rentenalters.

(4) Mit der Berufung zum Honorarprofessor bzw. Honorardozenten ist die Berechtigung zur Führung des akademischen Titels „Honorarprofessor“ bzw. „Honorardozent“ verbunden.

(5) Bei Abberufung gemäß Absatz 3 entscheidet der Minister auf Antrag der Hochschule über das Recht zur Weiterführung des Titels.

§ 55

Gastprofessoren und Gastdozenten

(1) Gastprofessoren und Gastdozenten sind ausgewiesene in- oder ausländische Wissenschaftler oder Künstler, die auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Rektor der Hochschule bis zu 2 Jahren in Lehre und Forschung tätig werden können.

(2) Die Titelführung „Gastprofessor“ bzw. „Gastdozent“ ist an die Dauer der Gastlehrertätigkeit gebunden.

§ 56

Freistellung

(1) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis können hauptberuflich tätige Hochschullehrer auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Bezüge für ein, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden.

(2) Hauptberuflich tätige Hochschullehrer können für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland freigestellt werden. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt eine Freistellung im Zusammenhang mit der Geburt und der Betreuung eigener Kinder bzw. der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(3) Über die Freistellung entscheidet der zuständige Minister.

§ 57

Lehrverpflichtungen

Den Umfang der Lehrverpflichtungen der hauptamtlich tätigen Hochschullehrer regeln gesonderte Rechtsvorschriften.

§ 58

Urlaub

Die hauptamtlich tätigen Hochschullehrer haben ihren Erholungsurlaub grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen.

§ 59

Nebentätigkeit

(1) Die Übernahme von Aufträgen in Nebentätigkeit ist für hauptberuflich tätige Hochschullehrer möglich, wenn dadurch die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden. Näheres wird durch gesonderte Rechtsvorschriften geregelt.

(2) Bei Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Materialien ist ein entsprechendes Nutzungsentgelt zu zahlen.

§ 60

Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten verbinden Dienstleistungen in Lehre und Forschung mit ihrer eigenen weiteren wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Qualifizierung. Entsprechend ihrem Fähigkeits- und Leistungsstandard ist ihnen ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Methoden zu unterweisen. In medizinischen Einrichtungen sind darin Tätigkeiten in der medizinischen Betreuung eingeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit als Assistent ist neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine andere vergleichbare wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistung sowie in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium abschließende Staatsprüfung. Soweit in der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(3) Assistenten nehmen eine Tätigkeit befristet für 3 Jahre auf, die um 3 Jahre verlängert werden kann, wenn eine weitere wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation erworben wurde oder zu erwarten ist, daß sie in dieser Zeit erworben wird. Im Bereich der Medizin kann die Tätigkeit unter den gleichen Voraussetzungen um weitere 4 Jahre verlängert werden.

§ 61

Wissenschaftliche und künstlerische Oberassistenten

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Oberassistenten haben auf Anordnung in eigener Verantwortung Lehrveranstaltungen durchzuführen und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, gehört zu den Dienstleistungen auch die Mitwirkung an Aufgaben in der medizinischen Betreuung.

(2) Voraussetzungen für die Einstellung sind neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen die Promotion B bzw. die Habilitation oder eine vergleichbare wissenschaftliche bzw. technische Leistung in Verbindung mit einer qualifizierten Promotion oder äquivalente künstlerische Leistungen.

(3) Oberassistenten werden für die Dauer von 4 Jahren und im Bereich der technischen Wissenschaften von 6 Jahren angestellt. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, so beträgt die Dauer ihres befristeten Arbeitsverhältnisses 6 Jahre. Hat der Oberassistent in einem Arbeitsver-

hältnis als Assistent die mögliche Zeitdauer einschließlich der Verlängerungen nicht ausgeschöpft, so ist die Dauer seines Arbeitsverhältnisses als Oberassistent entsprechend länger zu bemessen.

§ 62

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter haben Dienstleistungen in Lehre und Forschung zu erbringen. Sie können befristet oder unbefristet angestellt werden.

(2) Zu den Dienstleistungen gehört, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Methoden zu unterweisen. In der Medizin sind darin Tätigkeiten in der medizinischen Betreuung eingeschlossen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern im befristeten Arbeitsverhältnis kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen Voraussetzungen in der Regel mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4) Hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitarbeiter mit ärztlichen Aufgaben, die nicht Hochschullehrer, Oberassistenten oder Assistenten sind, sind wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. diesen gleichgestellt. Soweit heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(5) Zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern zählen auch Kustoden, wissenschaftliche Bibliothekare, wissenschaftliche Archivare, Museologen, Dokumentalisten, Fachinformatoren und Übersetzer. Sie sind in der Regel unbefristet angestellt.

§ 63

Befristung von Arbeitsverhältnissen

(1) Der Abschluß befristeter Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter gemäß § 62 ist zulässig, wenn

1. die Beschäftigung des Mitarbeiters auch seiner Weiterbildung als wissenschaftlicher oder künstlerischer Nachwuchs oder seiner beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung dient,
2. der Mitarbeiter aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird,
3. der Mitarbeiter besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Forschungsarbeit oder in der künstlerischen Betätigung erwerben oder vorübergehend in sie einbringen soll,
4. der Mitarbeiter überwiegend aus Mitteln Dritter vergütet und der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird oder
5. der Mitarbeiter erstmals als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter eingestellt wird.

Der Grund für die Befristung ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(2) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages bestimmt sich ausschließlich nach der vertraglichen Vereinbarung. Ein befristeter Arbeitsvertrag nach Absatz 1 kann bis zur Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden. Mehrere befristete Arbeitsverträge nach Absatz 1 bei derselben Hochschule dürfen diese Höchstgrenze insgesamt nicht überschreiten. Auf diese Höchstgrenze sind Zeiten eines befristeten Arbeitsvertrages soweit er ausdrücklich Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gibt, nicht anzurechnen.

(3) Wird bei Personal mit ärztlichen Aufgaben, das sich in der Weiterbildung befindet, der vorgesehene Abschluß (Anerkennung auf einem Gebiet) in fünf Jahren nicht erworben, kann die Höchstgrenze nach Absatz 2 um die notwendige Zeit für Erwerb des Abschlusses, höchstens bis zur Dauer von drei Jahren, überschritten werden. Zum Zwecke des Erwerbs

einer Anerkennung für ein Teilgebiet oder einer Zusatzbezeichnung kann ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag bis zur Dauer von zwei Jahren vereinbart werden.

(4) Ein befristeter Arbeitsvertrag nach Absatz 1 Nr. 4 kann gekündigt werden, wenn feststeht, daß die Drittmittel wegfallen werden.

§ 64

Nichtanrechnung von Zeiten

Auf die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsverhältnisses mit wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Mitarbeitern sind nicht anzurechnen:

1. Zeiten der Freistellung, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden ist, soweit die Beurlaubung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,
2. Zeiten einer Freistellung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, soweit die Freistellung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,
3. gesetzlich geregelte Freistellungen im Zusammenhang mit der Geburt von Kindern und
4. Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes.

§ 65

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Soweit überwiegend eine Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben (Lehrer im Hochschuldienst und Lektoren) übertragen werden.

(2) Zu den Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben zählt mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Als Lektor kann eingestellt werden, wer promoviert ist und sich in der Aus- und Weiterbildung besonders bewährt hat.

§ 66

Lehrverpflichtungen

Der Umfang der Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.

§ 67

Urlaub

Die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Mitarbeiter mit Lehraufgaben sowie Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben haben ihren Erholungsurlaub grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen.

§ 68

Nebentätigkeit

(1) Die Übernahme von Aufträgen in Nebentätigkeit ist möglich, wenn dadurch die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Bei Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Materialien ist ein entsprechendes Nutzungsentgelt zu zahlen.

§ 69

Lehrbeauftragte

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten.

§ 70

Sonstige hauptberufliche Mitarbeiter

Die Aufgaben der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter umfassen die Unterstützung des wissenschaftlichen Personals bei der Lösung von Aufgaben der Lehre und Forschung bzw. die Unterstützung des Heilpersonals sowie Tätigkeiten zur Organisation, Koordinierung, Abrechnung, verwaltungstechnische Aufgaben, Personalfragen und Rechtsarbeit sowie die Instandhaltung und Pflege von Gebäuden, Lager- und Transportarbeiten, betriebliche Betreuungsaufgaben.

8. Abschnitt

Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

§ 71

Zweck der Förderung

(1) Zur Entwicklung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses werden im Rahmen der den Hochschulen zweckgebunden zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel Stipendien und Zuschläge für Sach- und Reisekosten an Forschungsstudenten, Aspiranten und leistungsfähige künstlerische Nachwuchskräfte (Meisterschüler) gewährt. Diese Förderung dient der wissenschaftlichen Qualifizierung in Verbindung mit der Erlangung höherer akademischer Grade sowie der künstlerischen Profilierung.

(2) Es sind solche Fachgebiete angemessen zu berücksichtigen, in denen ein besonderer Bedarf an wissenschaftlichem und künstlerischem Nachwuchs besteht.

(3) Bei der Gewährung von Förderleistungen ist die besondere Lebenssituation von Frauen im Hinblick auf ihre Gleichstellung in Wissenschaft, Kunst und Hochschulbildung zu beachten.

§ 72

Förderung von Forschungsstudenten, Aspiranten und Meisterschülern

(1) Wer sich an einer Hochschule auf eine Promotion vorbereiten will, kann dazu auf eigenen Antrag ein Stipendium erhalten, wenn er auf dem vorgesehenen Arbeitsgebiet über dem Durchschnitt liegende Leistungen nachweist, sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung bzw. zur Entwicklung der Wissenschaft erwarten läßt und von einem Hochschullehrer der betreffenden Hochschule die Bereitschaft zur Betreuung vorliegt.

(2) Erfolgt diese Förderung unmittelbar nach dem Hochschulabschluß, so ist der Geförderte Forschungsstudent.

(3) Erfolgt eine Förderung nach einer Zeit beruflicher Tätigkeit, so ist der Geförderte Aspirant.

(4) In Sonderfällen kann auch ein Stipendium zur Vorbereitung einer Habilitation gewährt werden, wenn der Bewerber über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt (Habilitation aspirantur).

(5) Absolventen von künstlerischen Hochschulen, die überdurchschnittliche Begabungen und Leistungen nachweisen, können sich um ein Stipendium für eine Meisterklassenausbildung bewerben. Im Förderungsfall sind sie Meisterschüler.

(6) Auf eine Förderung besteht kein Anspruch.

§ 73

Ausschluß und Widerruf der Förderung

(1) Stipendium kann nicht erhalten, wer für denselben Zweck eine andere Förderung aus öffentlichen oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen oder zu widerrufen, wenn der Stipendiat durch Ausübung eines Berufes oder anderer Tätigkeit daran gehindert ist, sich ganz oder über-

wiegend der Aufgabe, für die die Förderung vorgesehen ist, zu widmen.

(3) Eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit von höchstens vier Wochenstunden ist mit dem Förderungszweck vereinbar. Sie ist nach der gültigen Honorarordnung zu vergüten.

(4) Die Förderung ist zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, daß der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbaren Maße um den angestrebten Zweck der Förderung bemüht.

§ 74

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Stipendiums. Dieses setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammen.

(2) Das Stipendium berücksichtigt die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder und das Einkommen des Ehepartners. Es ist unabhängig vom Einkommen der Eltern.

(3) Stipendiaten können Sonderzuwendungen für Sach- und Reisekosten gewährt werden.

(4) Die Förderungsdauer beträgt in der Regel drei Jahre.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann das Stipendium über die Regelförderungsdauer bis zu maximal einem Jahr verlängert werden.

§ 75

Antrag auf Förderung

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums ist vom Bewerber an die Vergabekommission gemäß § 76 zu richten. Die Termine, zu denen Anträge eingereicht werden können, sind öffentlich an der Hochschule bekannt zu machen.

(2) Dem Antrag sind ein Bericht über den bisherigen wissenschaftlichen und künstlerischen Werdegang einschließlich von Zeugnissen und Nachweisen, eine Stellungnahme des Hochschullehrers, der die Betreuung übernehmen soll bzw. bereit ist, die Qualifizierung zu unterstützen, sowie ein Arbeitsplan beizufügen, in dem die Gründe für die Wahl des Vorhabens, der Stand der Vorarbeiten, ein Aufriß des Themas und ein Zeitplan darzulegen sind. Referenzen können beigelegt werden.

§ 76

Vergabekommission

(1) Der Rektor beauftragt eine Kommission, die über die Vergabe der Stipendien innerhalb von zwei Monaten nach Einreichungstermin entscheidet.

(2) Als Mitglieder der Vergabekommission werden Hochschullehrer vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

(3) Der Senat benennt den Vorsitzenden der Vergabekommission sowie Stellvertreter. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden vom Rektor bestellt. Sie sollen verschiedenen Fakultäten bzw. Fachbereichen der Hochschule angehören.

(4) Die Vergabekommission kann in Abhängigkeit von der Größe und dem fachlichen Profil der Hochschule Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen werden vom Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter geleitet.

(5) Die Vergabekommission und ihre Arbeitsgruppen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Der Beschluß ist schriftlich anzufertigen und dem Bewerber zuzusenden.

(6) Begründete Einsprüche gegen die Entscheidung der Vergabekommission sind beim Senat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheids schriftlich einzureichen und von diesem innerhalb von weiteren vier Wochen endgültig zu entscheiden.

§ 77

Berichtspflichten, Weitergewährung und Beendigung der Förderung

(1) Nach dem ersten Jahr ist der Vergabekommission ein Zwischenbericht über die erreichten Ergebnisse zu geben. An Hand dieses Berichtes und eines Gutachtens des Betreuers bzw. des beratenden Hochschullehrers entscheidet die Vergabekommission über die weitere Bewilligung der Förderungsleistungen. Dazu können weitere Gutachten angefordert werden.

(2) Mit der Einreichung der geförderten Graduierungsarbeit bzw. dem Abschluß des künstlerischen Entwicklungsvorhabens ist der Zweck der Förderung erreicht. Der Stipendiat teilt das schriftlich der Vergabekommission mit. Am Ende des Monats der Einreichung bzw. des Abschlusses wird die Förderung beendet.

(3) Hat der Forschungsstudent, Aspirant oder Meisterschüler nach Beendigung der Regelförderungsdauer die angestrebte akademische Graduierung nicht erreicht bzw. das künstlerische Entwicklungsvorhaben nicht abgeschlossen, so ist er verpflichtet, der Vergabekommission die Gründe dafür darzulegen und sich zum beabsichtigten Fortgang zu äußern.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Stipendium über die Regelförderungsdauer hinaus bis zu einem Jahr verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die Vergabekommission auf der Grundlage eines begründeten Antrages. Dem Antrag ist ein Gutachten des betreuenden bzw. beratenden Hochschullehrers beizufügen.

(5) Auf eigenen Antrag des Forschungsstudenten, Aspiranten oder Meisterschülers kann die Förderung vorzeitig beendet werden.

(6) Über eine Beendigung der Förderung durch Widerruf gemäß § 73 entscheidet die Vergabekommission nach Anhörung des Forschungsstudenten, Aspiranten bzw. Meisterschülers und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des betreuenden bzw. beratenden Hochschullehrers.

§ 78

Allgemeine Bedingungen

(1) Die Forschungsstudenten, Aspiranten und Meisterschüler sind für die Zeit der Förderung Mitglied der Hochschule und werden grundsätzlich der Struktureinheit zugeordnet, zu der auch der betreuende bzw. beratende Hochschullehrer gehört.

(2) Die Arbeit ist nach Vereinbarung mit dem betreuenden bzw. beratenden Hochschullehrer so zu organisieren, daß unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten und persönlichen Bedingungen der Erfolg der Förderung gewährleistet ist. Allgemein gültige Regelungen zur Präsenzzeit an einem bestimmten Arbeitsplatz, zu Ferien u. a. werden nicht getroffen.

§ 79

Finanzielle Regelungen

(1) Der Grundbetrag des Stipendiums beträgt 1 000 DM. Für eine Förderung, die zur Habilitation führen soll, wird ein Grundbetrag von 1 500 DM festgelegt.

(2) Pro unterhaltspflichtigem Kind wird ein Familienzuschlag von 100 DM gewährt.

(3) Sonstige Einkünfte des Stipendiaten und seines Ehegatten werden auf das Stipendium angerechnet, soweit sie nach Abzug der Einkommenssteuer einen Betrag von 15 000 DM, bei Verheirateten 24 000 DM jährlich übersteigen. Für jedes Kind im Sinne von Absatz 2 erhöhen sich die Beträge um 2 000 DM. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil der entsprechenden Einkünfte im Kalenderjahr zuvor. Das Stipendium wird pro Jahr der Förderung berechnet.

(4) Auf begründeten Antrag können Forschungsstudenten, Aspiranten und Meisterschülern Sach- und Reisekosten, die

zum Erreichen des Ziels der Förderung eingesetzt werden, bis zu einer Gesamthöhe von 3 000 DM für die gesamte Förderungsdauer erstattet werden.

(5) Sach- und Reisekosten können unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbeteiligung pauschalisiert werden. In diesem Fall kann auf den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten verzichtet werden.

§ 80

Unterbrechungen

(1) Im Krankheitsfall wird das Stipendium weitergewährt.

(2) Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit über sechs Wochen kann auf begründeten Antrag die maximale Förderungsdauer einmalig um den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit verlängert werden.

(3) Gesetzlich geregelte Freistellungen im Zusammenhang mit der Geburt und der Betreuung eigener Kinder werden nicht auf die maximale Förderungsdauer angerechnet.

§ 81

Versicherung

Für die Kranken- und Unfallversicherung der Forschungsstudenten, Aspiranten und Meisterschüler gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Abschnitt

Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

§ 82

Rechtsstellung der Hochschule

(1) Die Hochschule ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung.

(2) Die Hochschulen geben sich Grundordnungen, die der Genehmigung durch den zuständigen Minister bedürfen. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(3) Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

(4) Ein Zusammenwirken von Hochschule und zuständigem Ministerium ist vor allem in folgenden Angelegenheiten erforderlich:

1. Ordnung des Studiums und der Hochschulprüfungen;
2. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Studienbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen;
3. Aufstellung des Vorschlages für die Wahl des Rektors.

§ 83

Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Landes wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten) soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (Auftragsangelegenheiten).

(2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule gehören die unmittelbar mit den Aufgaben nach §§ 2 bis 4 zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere

1. die Planung und Organisation des Lehrangebotes
2. die Planung und Koordinierung der Forschung, insbesondere in Forschungsschwerpunkten
3. die Immatrikulation und die Exmatrikulation
4. die Hochschulprüfungen und die Verleihung von Hochschulabschlüssen
5. die Verleihung von Hochschulgraden

6. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
7. die Mitwirkung bei Berufungen von Hochschullehrern
8. die Mitwirkung bei der Einstellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
9. die Mitwirkung an der Kapazitätsermittlung und der Festlegung von Zulassungszahlen
10. die Entwicklungsplanung der Hochschule
11. die Mitwirkung an der Haushaltsplanung
12. die Regelung der sich aus der Zugehörigkeit zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule
13. die Verwaltung des eigenen Vermögens.

(3) Die Hochschulen erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Die Genehmigung einer Ordnung durch das zuständige Ministerium ist zu versagen, wenn die Ordnung gegen das Recht verstößt. Sie kann versagt werden, wenn die Ordnung

1. die Hochschulplanung gefährdet;
2. die Erfüllung der gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergemeinsame Empfehlungen nicht berücksichtigt;
3. die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse zu befürchten sind, oder
4. die Freizügigkeit des wissenschaftlichen Personals erheblich beeinträchtigt.

§ 84

Staatliche Angelegenheiten

(1) Staatliche Angelegenheiten der Hochschule sind:

1. Personalverwaltung
2. Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftsverwaltung
3. Medizinische Betreuung der Bevölkerung
4. andere Verwaltungsaufgaben, die durch Gesetze übertragen werden
5. Zulassungen zum Studium und Vergabe des Studienplatzes
6. Studienförderung
7. Mitwirkung bei oder Durchführung von staatlichen Prüfungen
8. Aufgaben der Hochschulbibliothek im Bestand wissenschaftlicher Bibliotheken
9. Hochschulstatistik und Datenschutz
10. Wahrung der Ordnung an der Hochschule, die über die Selbstverwaltungsangelegenheiten hinausgehen und Gewährleistung der technischen Sicherheit
11. Wahrnehmung des Hausrechts
12. Festlegung des Beginns und des Endes der Vorlesungszeiten
13. Rechtsaufsicht über die Studentenschaft.

§ 85

Aufsicht

(1) Das Land übt die Rechtsaufsicht aus. Der zuständige Minister kann Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule, die gegen das Recht verstoßen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom zuständigen Minister gesetzten Frist, kann dieser die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer

Fristsetzung durch den zuständigen Minister bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlußunfähig sind.

(2) Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des zuständigen Ministers. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei staatlichen Angelegenheiten sind die für sie allgemein geltenden staatlichen Vorschriften anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

10. Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitwirkung an der Selbstverwaltung

§ 86

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, die eingeschriebenen Direktstudenten, die Forschungsstudenten, Aspiranten und Meisterschüler.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des zuständigen Organs der Hochschule hauptberuflich tätig sind.

(3) Angehörige der Hochschule sind, ohne Mitglieder zu sein, die nebenamtlichen und Gastlehrkräfte, die im Ruhestand befindlichen Professoren und Hochschuldozenten, die Fern- und Abendstudenten.

(4) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet,

1. die ihnen übertragenen fachlichen Aufgaben wahrzunehmen,
2. sich so zu verhalten, daß die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen,
3. an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen.

Nummer 1 und 2 gelten auch für Angehörige der Hochschule.

§ 87

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht Kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Mitglieder der Hochschulen, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

§ 88

Bildung von Mitgliedergruppen, Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden

1. die Professoren und Hochschuldozenten (Gruppe der Hochschullehrer),
2. die eingeschriebenen Direktstudenten, Forschungsstudenten und Aspiranten und Meisterschüler (Gruppe Studenten),

3. die Oberassistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter),
4. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter.

(2) Die Mitwirkung der Gruppen und die Zusammensetzung der Gremien der Hochschule bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Im Konzil, im Senat und in den Fachbereichsräten müssen alle Mitgliedergruppen nach Maßgabe von Absatz 4 stimmberechtigt vertreten sein; dies gilt nicht für Ausschüsse dieser Gremien.

(3) Die Gruppe der Hochschullehrer muß in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre, der Berufung von Professoren und Hochschuldozenten über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen.

(4) An Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Professoren, die Hochschuldozenten, die Oberassistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie die nach Absatz 2 gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige hauptberufliche Mitarbeiter haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen, entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(5) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Minderheit ist berechtigt, ihren Standpunkt dem zuständigen Minister mitzuteilen. Hochschullehrer, die nach § 106 Abs. 4 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

§ 89

Wahlen

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konzil, im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahlordnung regelt die Stellvertretung.

(2) Bei den Wahlen zum Konzil, zum Senat und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für

welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.

(4) Das Wahlverfahren wird durch Rechtsvorschrift geregelt.

§ 90

Beschlußfähigkeit

Gremien sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 91

Öffentlichkeit

(1) Das Konzil tagt in öffentlicher Sitzung.

(2) Der Senat, die Räte der Fachbereiche und die Fakultäten tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können öffentlich tagen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dieser Gremien dies beschließen.

(3) Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten und in Prüfungsfragen müssen in nichtöffentlichen Sitzungen getroffen werden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 92

Studentenschaft

(1) Durch Grundordnung der Hochschule kann vorgesehen werden, daß zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen Studentenschaften gebildet werden. Werden Studentenschaften gebildet, so werden die Direktstudenten mit der Einschreibung deren Mitglieder.

(2) Die Studentenschaft einer Hochschule gliedert sich in Fachschaften, denen die Studenten in den Fachbereichen angehören.

(3) Organe der Studentenschaft sind

1. auf der Ebene der Hochschule der Studentenrat und der Sprecherrat der Hochschule;
2. auf der Ebene der Fachbereiche der Studentenrat des Fachbereiches und der Sprecherrat des Fachbereiches.

Die Organe der Studentenschaft werden in geheimer Wahl gewählt. Der Studentenrat wird nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt.

(4) Die Studentenräte der Hochschulen bilden auf freiwilliger Basis die Konferenz der Studentenräte. Zur Vertretung der Angelegenheiten der Konferenz der Studentenräte wählt diese einen Sprecherrat.

(5) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben.

(6) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Studentenschaft, die Wahl und die Tätigkeit ihrer Organe sowie weitere Angelegenheiten der studentischen Interessenvertretung werden durch Rechtsvorschrift geregelt.

11. Abschnitt

Zentrale Organe der Hochschule

§ 93

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Konzil
2. der Senat
3. der Rektor oder das Rektorat.

§ 94

Konzil

(1) Aufgaben des Konzils sind:

1. die Wahl des Rektors und der Prorektoren,
2. die Beschlußfassung über die Grundordnung der Hochschule,
3. die Erörterung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen,
4. die Beschlußfassung über die langfristige Entwicklungskonzeption der Hochschule,
5. die Stellungnahme zur Leistungsentwicklung der Hochschule und zu ihren Kooperationsbeziehungen,
6. die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Rektors.

(2) Die Mitglieder des Konzils werden von den Mitgliedern der Hochschule gemäß Wahlordnung gewählt. Die Grundordnung legt die Zahl der Mitglieder der Gruppen, die in das Konzil gewählt werden, fest. Ist diese Festlegung bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgt, so legt der Senat mit Zustimmung des zuständigen Ministers die Zahl der zu wählenden Mitglieder vorläufig bis zur Verabschiedung der Grundordnung fest.

(3) Das Konzil tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es muß einberufen werden, wenn seine Versammlung von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Das Konzil bildet einen Sitzungsvorstand, in dem jede in das Konzil gewählte Gruppe vertreten ist. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden.

§ 95

Senat

(1) Der Senat entscheidet in allen die gesamte Hochschule betreffenden oder über einen Fachbereich hinausgehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Senat ist insbesondere zuständig für

1. die Mitwirkung bei der Aufstellung der Pläne der Hochschule einschließlich des Zulassungs-, Haushalts- und Investitionsplanes,
2. die Mitwirkung bei der Entscheidung wesentlicher Strukturfragen der Hochschule, wie
 - a) bei der Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachbereichen und Fakultäten nach Anhören der zuständigen Organe der Fachbereiche und der Bestätigung der Fachbereichsordnungen,
 - b) bei der Einrichtung oder Aufhebung zentraler wissenschaftlicher, wissenschaftlich-technischer, wissenschaftsunterstützender oder betriebssichernder Einheiten,
 - c) bei der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,
3. die Beschlußfassung über die Studienorganisation und die studentische Betreuung und Beratung,
4. die Beschlußfassung über die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Forschungsprofile bzw. -schwerpunkte der Hochschule, ihre Rangordnung und personelle, materiell-technische und finanzielle Ausstattung,
6. den Erlaß von Studienordnungen, von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen (die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedürfen) sowie die Stellungnahme zu Staatsprüfungsordnungen,
7. die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche für Hochschullehrer,
8. die Beschlußfassung über Vorschläge für die Wahl des Rektors und der Prorektoren sowie für die Ernennung des Kanzlers.

(3) Dem Senat gehören an

1. der Rektor als Vorsitzender
2. bis zu 24 Vertreter der Mitgliedergruppen, von denen

die Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrer angehören muß

3. der Vertreter des Sprecherrates des Studentenrates.

(4) Der Kanzler und vier Dekane von Fakultäten bzw. vier Leiter von Fachbereichen als Vertreter mehrerer Fachbereiche nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil. An der Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Rektors nehmen alle Dekane und Leiter der Fachbereiche mit beschließender Stimme teil.

(5) Sofern die Prorektoren nicht Mitglieder des Senats sind, nehmen sie nach Entscheidung des Rektors an den Senatssitzungen teil.

(6) Als Vorsitzender kann der Rektor von einem Prorektor vertreten werden. In diesem Falle besitzt er Stimmrecht.

(7) Die Mitglieder des Senats werden von den Mitgliedern der Hochschule gemäß Wahlordnung gewählt.

§ 96

Kommissionen des Senats

Der Rektor und der Senat können zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen ständige und zeitweilige Kommissionen bilden. Entsprechend der Aufgabenstellung bestehen die Kommissionen aus Mitgliedern des Senats und weiteren Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule. Die Kommissionen werden von einem Vorsitzenden geleitet.

§ 97

Rektor

(1) Die Hochschule wird durch einen Rektor geleitet.

(2) Der Rektor wird aus dem Kreis der Professoren der Hochschule für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Rektor wird auf Vorschlag des Senats vom Konzil mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gewählt. Es können bis zu drei Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Rektor wird durch den zuständigen Minister bestätigt.

§ 98

Aufgaben des Rektors

(1) Der Rektor der Hochschule vertritt die Hochschule, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Er sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Senats. Er übt das Hausrecht aus und ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule verantwortlich.

(2) Der Rektor fördert die Zusammenarbeit der Organe und Struktureinheiten der Hochschule untereinander. Er informiert den Senat und die Leiter der Fachbereiche über alle wichtigen Angelegenheiten für die Leitung der Hochschule. Der Rektor kann an den Sitzungen aller Gremien teilnehmen und hat das Recht, angehört zu werden. Der Rektor hat das Recht, von den Leitern der Fachbereiche über jede Angelegenheit, die die Leitung der Hochschule oder die Rechtsaufsicht betreffen, unverzüglich Auskunft zu erhalten.

(3) Der Rektor kann in dringenden Fällen den unverzüglichen Zusammentritt eines Gremiums zur Beratung einer dringenden Angelegenheit verlangen. Kann eine solche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist der Rektor verpflichtet, die notwendige Maßnahme selbst zu treffen und das zuständige Organ umgehend zu informieren.

(4) Hält der Rektor eine Entscheidung eines Organs für unzureichend, so hat er das Recht zur Beanstandung und zur Forderung, Abhilfe zu schaffen; hält er eine Entscheidung für rechtswidrig, so ist er zur Beanstandung verpflichtet. Die Beanstandung des Rektors setzt die Wirksamkeit von Beschlüssen oder anderen Maßnahmen aus. Wird die beanstandete Rechtsverletzung nicht behoben, so hat der Rektor unverzüglich den zuständigen Minister zu informieren; die Entscheidung des Ministers ersetzt die Entscheidung des Organs. In

allen anderen Fällen ist die Angelegenheit dem Senat zur Beratung und Entscheidung zu übergeben.

(5) Der Rektor legt jährlich vor dem Konzil Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab und unterbreitet Schlußfolgerungen für die Arbeit. Er informiert die Öffentlichkeit über den Stand der Aufgabenerfüllung.

§ 99

Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören der Rektor als Vorsitzender, die Prorektoren und Kraft Amtes der Kanzler an. Rektor und Prorektoren sind aus dem Kreis der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt mindestens drei Jahre.

(2) Für das Rektorat gelten die Vorschriften der §§ 97 und 98 entsprechend.

§ 100

Prorektoren

(1) Der Prorektor oder die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors vom Konzil für drei Jahre aus dem Kreis der Professoren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prorektor oder die Prorektoren vertreten den Rektor und unterstützen seine Tätigkeit. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen den Prorektoren kann durch die Grundordnung bestimmt werden.

(3) Die Prorektoren führen in der Regel den Vorsitz in ständigen zentralen Kommissionen und vertreten sich untereinander; im Zweifelsfall entscheidet der Rektor über ihre Vertretung.

§ 101

Frauenbeauftragte

(1) Die Frauenbeauftragte wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit der Frauen in der Hochschule und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Beschäftigte hin.

(2) Die Frauenbeauftragte hat das Recht zur notwendigen und sachdienlichen Information. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule unmittelbar berühren. Sie nimmt an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

(3) Die Frauenbeauftragte wird vom Senat gewählt. Sie berichtet dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(4) Die Grundordnung der Hochschule kann vorsehen, daß Beauftragte auf Fachbereichsebene für die Belange der dort tätigen weiblichen Hochschulmitglieder bestellt werden.

§ 102

Behindertenbeauftragter

Im Rahmen der Verpflichtung der Hochschulen gemäß § 42 Abs. 2 ist ein Beauftragter für Behinderte zu bestellen. Seine Aufgaben umfassen die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den besonderen Bedürfnissen behinderter Mitglieder und Angehöriger der Hochschule, bei der studien- und berufsvorbereitenden Beratung sowie bei der Ausführung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen. Der Beauftragte für Behinderte hat das Recht zur notwendigen und sachdienlichen Information, zum Einbringen von Vorschlägen und zur Stellungnahme in allen Angelegenheiten, die die Belange der Behinderten in der Hochschule unmittelbar berühren.

§ 103

Kanzler

(1) Der Kanzler führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Hochschule. Er ist Beauftragter für den Haushalt und erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien und im Auftrag des Rektors. Der Kanz-

ler ist Dienstvorgesetzter des Verwaltungspersonals der Hochschule.

(2) Der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats vom zuständigen Minister ernannt. Der Vorschlag soll im Regelfall drei Kandidaten enthalten, deren besondere Eignung und Sachkunde durch Qualifikation und vorangegangene Tätigkeit nachzuweisen ist.

12. Abschnitt

Fachbereiche und Fakultäten

§ 104

Fachbereich — Fakultät

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule für Forschung und Lehre. Er umfaßt verwandte oder benachbarte Fachgebiete. Die Fachhochschulen können auch in Abteilungen unterteilt werden.

(2) Die Gründung, Auflösung, Teilung oder Zusammenlegung von Fachbereichen erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den zuständigen Minister.

(3) Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, daß die dem Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.

(4) Der Senat beschließt mit Zustimmung des Ministers über die Gliederung der Hochschule in Fachbereiche und Fakultäten. Für die Einsetzung von Berufungskommissionen und die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen, die Verleihung der Doktorgrade und die Habilitation (§ 106 Abs. 2 Ziffer 4 und 5) sowie für fachübergreifende Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, werden gemeinsame Fakultäten gebildet. Ein Fachbereich erhält dann die Stellung einer Fakultät, wenn er eine hinreichende Breite von Fachgebieten umfaßt, die zur Wahrnehmung der in Satz 2 genannten Aufgaben erforderlich ist.

§ 105

Aufgaben des Fachbereiches

(1) Der Fachbereich erfüllt für seine Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Organisation von Studiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen
2. die Mitwirkung bei der Zulassung
3. die Mitwirkung an der Studienberatung
4. die Organisation der wissenschaftlichen Forschung
5. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
6. die Mitwirkung bei der Berufung von Hochschullehrern.

Der Fachbereich ist dafür verantwortlich, daß bei geordnetem Studium die Prüfungen nach der Regelstudienzeit abgelegt werden können.

(2) Der Fachbereich regelt seine innere Organisation durch eine Ordnung des Fachbereiches und erläßt weitere zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Ordnungen.

(3) Der Fachbereich verwaltet die ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

§ 106

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist das kollegiale Beschlußorgan des Fachbereiches.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereiches, soweit in § 110 dieser Verordnung oder in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, insbesondere über

1. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
2. das Studienangebot sowie die Koordinierung von Lehre und Forschung im Fachbereich,
3. die Erteilung von Hochschulabschlüssen und die Verleihung des Diplom- und Magistergrades,

4. die Verleihung der Doktorgrades und über die Habilitation,
5. die Einsetzung der Berufungskommission und die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen für Hochschullehrer,
6. die Ordnung des Fachbereiches.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören in der Regel an

- der Vorsitzende des Fachbereichsrates,
- bis zu 16 Vertreter der Mitgliedergruppen, von denen die Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrer angehören muß,
- der Vertreter des Studentenrates der Fachschaft.

(4) Die nicht dem Fachbereichsrat angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereiches sind berechtigt, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge, über die Durchführung von Habilitationen und über Vorschläge zu Promotionsordnungen stimmberechtigt mitzuwirken.

(5) Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Grundordnung bzw. Fachbereichsordnung.

§ 107

Leiter des Fachbereiches

(1) Der Leiter des Fachbereiches und sein(e) Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren des Fachbereiches mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Grundordnung der Hochschulen kann vorsehen, daß der Leiter des Fachbereiches die Amtsbezeichnung Dekan trägt.

(2) Der Leiter vertritt den Fachbereich und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er hat darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder des Fachbereiches ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen. Er entscheidet über die Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Fachbereiches, soweit diese nicht einer Einrichtung des Fachbereiches mit eigener Leitung zugewiesen sind. In diesem Sinne ist er weisungsrechtlich.

(3) Der Leiter des Fachbereiches ist Vorsitzender des Fachbereichsrates. Er bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrates vor und führt sie durch.

§ 108

Versammlung des Fachbereiches

(1) Die Versammlung des Fachbereiches ist die Zusammenkunft der dem Fachbereich angehörenden Mitglieder und Angehörigen der Hochschule zur Beratung der Aufgaben in Lehre und Forschung.

(2) Der Leiter des Fachbereiches beruft die Versammlung des Fachbereiches jährlich einmal ein und informiert über die Arbeit des Fachbereiches.

§ 109

Struktur des Fachbereiches

(1) Innerhalb des Fachbereiches können Institute und Betriebseinheiten (Einrichtungen des Fachbereiches) gebildet werden. Die Gründung, Teilung, Änderung oder Auflösung dieser Einrichtungen erfolgt auf Beschluß des Senats mit Zustimmung des zuständigen Ministers.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen werden durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet, deren Vorsitz ein Hochschullehrer einnimmt. Näheres bestimmt der Fachbereich durch eine Ordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.

§ 110

Organe der Fakultät

(1) Hat der Fachbereich die Stellung einer Fakultät, so sind der Leiter des Fachbereiches und der Rat des Fachbereiches zugleich Dekan und Rat der Fakultät.

(2) Bei gemeinsamen Fakultäten bilden die Vertreter der Gruppen der Hochschullehrer, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter in den beteiligten Fachbereichsräten jeweils eine Versammlung und wählen ihre Mitglieder in diese Fakultät. Die Leiter der beteiligten Fachbereiche sind Mitglieder dieser Fakultät.

(3) Für die Zusammensetzung dieser Fakultät gilt § 106 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Diese Fakultät wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden hauptberuflichen Professoren einen Vorsitzenden und ein bis zwei Stellvertreter für eine Amtszeit von 3 Jahren. Der Vorsitzende trägt die Amtsbezeichnung Dekan.

13. Abschnitt

Medizinische Universitätseinrichtungen und Medizinische Akademien

§ 111

Stellung, Aufgaben und Struktur

(1) Die medizinischen Fachbereiche/medizinischen Fakultäten der Universitäten und die Medizinischen Akademien sind Hochschul- und Gesundheitseinrichtungen. Für sie gelten die Vorschriften dieser Verordnung. Die Rahmenkrankenhausordnung ist sinngemäß unter Beachtung der Einheit von Lehre, Forschung und medizinischer Betreuung anzuwenden.

(2) Die medizinischen Universitätseinrichtungen und die Medizinischen Akademien gliedern sich in wissenschaftliche, betriebstechnische und -wirtschaftliche und soziale Einrichtungen. Die wissenschaftlichen Einrichtungen sind Institute, Kliniken, Polikliniken, selbständige Abteilungen und die Universitäts-/Akademieapotheken.

(3) Wissenschaftliche Einrichtungen können zu Universitäts-/Akademie-Kliniken, Zentren oder anderen Funktionsbereichen zusammengelegt werden. Errichtung, Änderung, Zusammenlegung oder Auflösung wissenschaftlicher Einrichtungen entsprechend Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des für die Hochschule zuständigen Ministers.

(4) Für Spezialbereiche der Medizin, die eine besondere organisatorische Verantwortung erfordern, können selbständige Funktionsbereiche gegründet werden.

(5) An medizinischen Hochschuleinrichtungen können Bildungseinrichtungen für mittlere Berufe des Gesundheitswesens (Medizinische Fachschulen) bestehen.

§ 112

Leitung der medizinischen Betreuung

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Organisation und Leitung der Hochschule wird zur Wahrnehmung der Aufgaben der medizinischen Betreuung an medizinischen Universitätseinrichtungen und Medizinischen Akademien eine Geschäftsführende Leitung gebildet.

Ihr gehören an:

1. der Ärztliche Direktor als Vorsitzender
2. der Rektor der Medizinischen Akademie/der Dekan/Leiter des bzw. der Fachbereiche(s), die sich vertreten lassen können
3. der Kanzler der Medizinischen Akademie/Verwaltungsdirektor des medizinischen Fachbereiches der Universität
4. der Direktor des Pflegedienstes.

Darüber hinaus können der Geschäftsführenden Leitung angehören:

- bis zu 2 stellvertretende Ärztliche Direktoren, von denen einer für die Stomatologie zuständig sein sollte,
- der für die Betriebstechnik zuständige Leiter.

(2) Die Geschäftsführende Leitung ist für die in der Rahmenkrankenhausordnung bestimmten Aufgaben der medizinischen

schen Universitätseinrichtungen und der Medizinischen Akademien zuständig. Sie hat in Wahrnehmung ihrer Funktion die Erfordernisse zu berücksichtigen, die sich aus dem Aufgabenverbund von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Studium und medizinischer Betreuung der Bevölkerung ergeben.

§ 113

Ärztlicher Direktor

(1) Der Ärztliche Direktor wird vom Senat der Medizinischen Akademie/Rat des medizinischen Fachbereichs der Universität für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Ärztliche Direktor muß Hochschullehrer und Arzt sein. Er wird von dem für die Hochschule zuständigen Minister im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde bestellt.

(2) Der Ärztliche Direktor ist Mitglied des Senats der Medizinischen Akademie/des Rates des medizinischen Fachbereiches/der medizinischen Fakultät.

(3) Dem Ärztlichen Direktor obliegt die Koordinierung der medizinischen Betreuungsaufgaben sowohl innerhalb der medizinischen Hochschuleinrichtung als auch mit dem Gesundheitswesen im Territorium.

§ 114

Verwaltungsdirektor der medizinischen Universitätseinrichtungen

(1) Der Verwaltungsdirektor wird nach öffentlicher Ausschreibung auf Vorschlag des Rates des medizinischen Fachbereiches/der medizinischen Fakultät vom Rektor nach der Zustimmung des zuständigen Ministers bestellt.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsdirektors ergeben sich aus § 103 dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Spezifik der medizinischen Betreuung.

§ 115

Direktor des Pflegedienstes

(1) Der Direktor des Pflegedienstes wird auf Vorschlag des Ärztlichen Direktors nach Beratung in der Krankenpflegekommission vom Rektor bestellt.

(2) Dem Direktor des Pflegedienstes obliegen die zur Gewährleistung der Krankenpflege notwendigen Aufgaben und Befugnisse. Zu seiner Unterstützung ist eine Krankenpflegekommission zu bilden.

§ 116

Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Die Institute, Kliniken und Polikliniken der medizinischen Universitätsbereiche und der Medizinischen Akademien werden von einem Direktorium geleitet. Ihm gehören mindestens an:

1. der Direktor als Leiter
2. die Leiter der Abteilungen
3. die Krankenpfegелеiterin bzw. die leitende technische Assistentin
4. der Verwaltungsleiter.

(2) Der Direktor wird auf Vorschlag des Senats der Medizinischen Akademie/des Rates des medizinischen Fachbereiches/der Medizinischen Fakultät vom Rektor der Hochschule nach Zustimmung des zuständigen Ministers bestellt.

(3) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung in Abteilungen gegliedert, kann nur ein Abteilungsleiter zum Direktor bestellt werden. Der Direktor muß Hochschullehrer, an Kliniken Hochschullehrer und Arzt sein.

(4) Die Amtsperiode des Direktors einer Klinik soll mindestens vier, jedoch nicht mehr als sieben Jahre betragen. Wiederbestellung ist möglich.

(5) Die Direktorien von wissenschaftlichen Einrichtungen sind für ärztliche Entscheidungen nicht zuständig.

14. Abschnitt

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule

§ 117

Lehr- und Forschungseinrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen können auch außerhalb eines Fachbereiches bestehen oder eingerichtet werden, soweit dies auf Grund der Aufgabe, Größe und Ausstattung zweckmäßig ist (zentrale Einrichtung). Sie stehen unter Verantwortung der Leitung der Hochschule.

(2) Über die Gründung, Auflösung, Teilung und Zusammenlegung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen einer Hochschule entscheidet der zuständige Minister auf Vorschlag des Senats.

(3) Auf die Bildung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen ist § 109 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 118

Rechenzentrum

(1) An den Hochschulen können Hochschul-Rechenzentren gebildet werden. Alle Datenverarbeitungsanlagen, die der Deckung des Grundbedarfs in der Datenverarbeitung dienen, sollen dem Hochschul-Rechenzentrum zugeordnet werden. Das Hochschul-Rechenzentrum wirkt bei der Koordinierung aller Datenverarbeitungsanlagen mit und ist in grundsätzlichen Fragen des Datenverarbeitungseinsatzes an der Hochschule zu hören.

(2) Die Hochschul-Rechenzentren haben die Aufgabe, die für Forschung, Lehre, Studium und Hochschulverwaltung benötigte Rechenkapazität und die dazugehörigen Dienstleistungen bereitzustellen.

(3) Die Hochschul-Rechenzentren koordinieren ihre Arbeit. Dem Rechenzentrum einer Hochschule kann die Zuständigkeit für Rechenzentren mehrerer Hochschulen übertragen werden.

(4) An Fachbereichen und ihnen gleichgestellten Einrichtungen können eigene Rechenzentren bestehen.

(5) Die Ordnungen für die Rechenzentren werden auf Vorschlag des Senats nach Anhören der Leiter der Rechenzentren vom zuständigen Minister bestätigt.

§ 119

Bibliothekswesen

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule. Sie umfaßt die bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule und kann aus einer Zentralbibliothek sowie Teilbibliotheken (Zweigstellen) und gegebenenfalls aus Einrichtungen der Wissenschaftsinformation bestehen. Die zentrale Bibliothek koordiniert die Arbeit und die Anschaffung der Literatur im Bibliothekssystem der Hochschule.

(2) Die zentrale Bibliothek arbeitet mit anderen Bibliotheken und Einrichtungen der Information und Dokumentation außerhalb des Hochschulwesens zusammen und nimmt gegebenenfalls regionale oder zentrale Aufgaben auf der Grundlage von Rechtsvorschriften wahr.

(3) Der Senat erläßt eine Bibliotheksordnung, die einheitliche Grundsätze der Führung und Verwaltung der Bibliotheken der Hochschule enthält.

§ 120

Betriebseinheiten

An Hochschulen können zentrale Betriebseinheiten als Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (Werkstätten, Bauhöfe, Druckereien, Fuhrpark u. ä.) zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung der Hochschule bestehen. Dazu gehören auch die sozialen, gastronomischen und medizinischen Einrichtungen und Wohnheime.

15. Abschnitt

Errichtung und Anerkennung von Hochschulen

§ 121

Anerkennung von Hochschulen

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht staatliche Hochschulen gemäß § 1 Abs. 2 sind, können eine staatliche Anerkennung als Hochschule erhalten. Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse.

- (2) Voraussetzungen der Anerkennung sind, daß
1. die Hochschule Aufgaben nach § 2 wahrnimmt,
 2. das Studium an dem in den §§ 3 und 5 genannten Zielen ausgerichtet ist,
 3. das Studium und die Abschlüsse aufgrund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichwertig ist,
 4. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
 5. die hauptberuflich Lehrenden die Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
 6. die Bestimmungen des § 13 Anwendung finden,
 7. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinnemäßiger Anwendung dieser Verordnung mitwirken,
 8. der Bestand der Hochschule sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals als dauerhaft gesichert vermutet werden können.

§ 122

Anerkennungsverfahren

(1) Der zuständige Minister spricht auf Antrag die staatliche Anerkennung aus.

(2) Die Anerkennung kann zunächst befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von § 121 dienen.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen.

§ 123

Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieser Verordnung.

(2) Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen sowie Promotionen und Habilitationen durchzuführen. Die §§ 18 bis 20 gelten entsprechend.

(3) Die Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch den zuständigen Minister.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem zuständigen Minister anzuzeigen.

(5) Der zuständige Minister kann auf Antrag des Trägers der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, daß hauptberuflich Lehrende bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 48 und 51 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule den Titel „Professor“ bzw. „Hochschuldozent“ führen. Die Entscheidung des zuständigen Ministers wird im Einzelfall getroffen.

(6) Zur Wahrnehmung der dem zuständigen Minister obliegenden Aufsichtspflichten ist er befugt, sich über die An-

gelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. Ein staatlich Beauftragter kann zu Hochschulprüfungen entsandt werden.

(7) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 124

Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom zuständigen Minister zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist durch den zuständigen Minister aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 122 Abs. 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandungen innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. Den Studenten ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

16. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 125

Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Personalangelegenheiten und die sonstigen staatlichen Angelegenheiten gelten soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften.

(2) Das Vermögen einer Hochschule und seiner Erträge werden außerhalb des Landeshaushaltes verwaltet.

§ 126

Haushalt

Der den Hochschulen für 1990 zugewiesene Haushalt ist im Rahmen der geltenden Festlegungen von den Hochschulen zu verwalten.

§ 127

Hochschullehrer

Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter, deren Rechtsverhältnisse nach Maßgabe des Einigungsvertrages zu einem Land fortbestehen, behalten den Status bei, den sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung inne hatten.

§ 128

Fortsetzung der Ausbildung

(1) In der Ausbildung befindliche Forschungsstudenten, Meisterschüler und planmäßige Aspiranten können ihre Qualifizierung bis zum Ablauf des jeweils festgelegten Förderungszeitraumes zu den bisher geltenden Bestimmungen weiterführen.

(2) Außerplanmäßige Aspiranten können ihre Qualifizierung weiterführen, wenn die delegierende Institution die festgelegte Unterstützung weiterhin gewährt. Seitens der Hochschule ist die vereinbarte Unterstützung bis zum Ablauf des Förderungszeitraumes zu gewähren, wenn der außerplanmäßige Aspirant seine Qualifizierung fortsetzen will.

§ 128 a

Verleihung von Diplomgraden

(1) Wer ein Studium an einer Hochschule mit einer Hauptprüfung abgeschlossen hat, kann an dieser Hochschule den Erwerb eines Diploms beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Stelle an der Hochschule.

(2) Das zuständige Ministerium kann Inhabern eines Hochschulabschlusses als Ingenieur auf Antrag den Grad „Diplom-Ingenieur (FH)“ verleihen.

§ 129

Durchführung von Promotionsverfahren

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 eröffnete Promotionsverfahren A bzw. B an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich dieser Verordnung werden noch auf der Grundlage der Anordnung Nr. 1 über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges – Promotionsordnung A – vom 12. Juli 1988 i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1990 (GBl. I Nr. 4 S. 21) bzw. der Anordnung Nr. 1 über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften – Promotionsordnung B – vom 12. Juli 1988 i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 20 S. 182) durchgeführt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Promotionsverfahren an Hochschulen, die Rechtsnachfolger von Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich dieser Verordnung sind, selbst aber kein Promotionsrecht mehr haben.

(3) Beabsichtigt ein Bewerber für ein Promotionsverfahren B mit seiner wissenschaftlichen Arbeit den Grad „doctor habilitatus“ zu erwerben, sind für das Verfahren, auch wenn es vor dem 31. Dezember 1990 eröffnet wurde, die Vorschriften des § 20 anzuwenden.

§ 130

Umwandlung des Grades „Doktor der Wissenschaften“ (Dr. sc.) in den Grad „doctor habilitatus“

(1) Inhaber des Grades „Doktor der Wissenschaften“ (Dr. sc.) und der facultas docendi können die Umwandlung ihres Grades in den Grad „doctor habilitatus“ beantragen. Der Antrag auf Umwandlung ist bis zum 31. Dezember 1991 beim Senat der Hochschule zu stellen, die den Grad „Doktor der Wissenschaften“ verliehen hat.

(2) Inhaber des Grades Doktor der Wissenschaften, die nicht im Besitz der facultas docendi sind, können das Verfahren zu deren Erwerb bis zum 30. April 1991 beantragen. Die Verfahren sind bis zum 30. September 1991 abzuschließen.

(3) Der Grad „Doktor der Wissenschaften“ (Dr. sc.) kann, sofern er nicht umgewandelt wurde, weiterhin geführt werden.

17. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 131

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. I Nr. 5 S. 23) i. d. F. der Verordnung vom 3. September 1976 über Veränderungen bei Sonderstipendien – Karl-Marx-, Wilhelm-Pieck- bzw. Johannes-R.-Becher-Stipendium – (GBl. I Nr. 34 S. 419)

Erste Durchführungsbestimmung von 12. Mai 1954 zur Verordnung über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 49 S. 486)

Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums“ an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I Nr. 57 S. 611) i. d. F. der Verordnung vom 3. September 1976 über Veränderungen bei Sonderstipendien – Karl-Marx-, Wilhelm-Pieck- bzw. Johannes-R.-Becher-Stipendium – (GBl. I Nr. 34 S. 419)

Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1953 zur Verordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums“ an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I Nr. 77 S. 802)

Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II Nr. 127 S. 1022)

Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen – Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) – (GBl. II Nr. 127 S. 997; Ber. Nr. 131 S. 1055) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 16. August 1973 (GBl. I Nr. 38 S. 401), der Dritten Verordnung vom 8. April 1981 (GBl. I Nr. 11 S. 121) und der Vierten Verordnung vom 19. Februar 1985 (GBl. I Nr. 7 S. 81)

Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1972 zur Hochschullehrerberufungsverordnung – Die Emeritierung und die Versetzung in den Ruhestand – (GBl. II Nr. 4 S. 47)

Verordnung vom 25. Februar 1970 über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter (GBl. II Nr. 26 S. 189)

Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit – Absolventenordnung – (GBl. II Nr. 37 S. 297).

Berlin, den 18. September 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizière
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Minister für Bildung und Wissenschaft

**Verordnung
über die Errichtung von Studentenwerken
vom 18. September 1990**

§ 1

Geltungsbereich/Geltungsdauer

(1) Die Verordnung über die Errichtung von Studentenwerken gilt für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) In den Ländern Mecklenburg/Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt, bleibt diese Verordnung in Kraft, bis die Landesparlamente eigene rechtliche Regelungen zu den Studentenwerken erlassen haben.

§ 2

Errichtung und Rechtsstellung

(1) Zur wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Förderung der Studierenden an Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen, Medizinischen Akademien und Fachhochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) werden Studentenwerke gebildet.

(2) Die Studentenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

(3) Jedes Studentenwerk gibt sich eine Satzung und eine Beitragsordnung. Diese bedürfen der Genehmigung des für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministers.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Studentenwerke sind in der Regel regional für mehrere Hochschulen zuständig.

(2) Die Studentenwerke erbringen ihre Leistungen grundsätzlich nur gegenüber den Personen, die in den Hochschulen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik für ein Studium eingeschrieben sind, sofern die Hochschulen einem Studentenwerk angehören.

(3) Als Studium gelten hierbei nur das Vollzeitstudium in Studiengängen, die mit einer Hochschul- oder Staatsprüfung abgeschlossen werden und das Aufbaustudium, das zu Forschungszwecken oder zur berufsbezogenen Spezialisierung nach Abschluß eines solchen Studienganges durchgeführt wird. Der für Bildung und Wissenschaft zuständige Minister kann durch Rechtsvorschriften bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Leistungen auch gegenüber Teilnehmern eines Fernstudiums oder eines Studiums im Rahmen der beruflichen Weiterbildung erbracht werden dürfen.

§ 4

Aufgaben

(1) Die Studentenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet, insbesondere durch:

1. die Errichtung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen,
2. die Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für das studentische Wohnen,
3. die Gesundheitsvorsorge und, soweit nicht zentrale Vorschriften bestehen, die Durchführung (Bereitstellung) einer Kranken- und Unfallversicherung,
4. die Unterhaltung von Kinderkrippen und Kindergärten,
5. die psychologische Studienberatung,

(2) Den Studentenwerken obliegt die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung und die Gewährung von Beihilfen und Darlehen an Studierende der Hochschulen.

(3) Der für Bildung und Wissenschaft zuständige Minister wird ermächtigt, den Studentenwerken weitere Dienstleistungsaufgaben für Studierende auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet als Auftragsangelegenheiten zu übertragen, soweit die Finanzierung gesichert ist.

(4) Die Studentenwerke sollen ihren Beschäftigten und den Beschäftigten der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studentenwerkes einbezogen sind, die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 5

Organe

(1) Organe der Studentenwerke sind Verwaltungsrat, Vorstand und Geschäftsführer.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(3) Aufgaben, Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer der Organe regelt die Satzung, die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedarf. Dieser erläßt auch die erste vorläufige Satzung.

§ 6

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Der Geschäftsführer ist dem Träger des Studentenwerkes für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die dem Studentenwerk nach § 4 übertragen werden.

(2) Der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Seine Vertretung im Verhinderungsfall regelt die Satzung.

(3) Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte des Personals des Studentenwerkes.

(4) Der Geschäftsführer ist an Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstandes gebunden. Hält er einen Beschluß dieser Organe für rechtswidrig, so hat er dieses gegenüber dem betreffenden Organ binnen zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, berichtet der Geschäftsführer dem für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister. Bis zu dessen endgültiger Entscheidung hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung.

(5) Auf Verlangen des Geschäftsführers sind der Verwaltungsrat und der Vorstand kurzfristig einzuberufen. Der Geschäftsführer kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Vorstandes fallen, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er hat hierüber das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, soweit das zuständige Organ die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat und soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Maßnahme entstanden sind.

(6) Der Geschäftsführer muß über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Seine Wahl und Abberufung bedarf der Zustimmung des für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministers. Soll sie versagt werden, so sind die Gründe dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

§ 7

Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studentenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Studentenwerke haben ihre Einrichtungen so zu führen, daß sie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Gewinnverzicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuergesetzes dienen.

(2) Die Studentenwerke stellen jährlich vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus

1. Erfolgsrechnung,
2. Stellenplanübersicht,
3. Investitionsplan,
4. Finanzplan,

auf.

Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Er bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.

(3) Der Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht) wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, den der Vorstand auswählt, geprüft. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichtes ist dem für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister sowie dem jeweils zuständigen Rechnungshof zuzuleiten.

(4) Der Jahresabschluß ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes zu veröffentlichen.

§ 8

Finanzierung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
2. staatliche Zuschüsse und sonstige staatliche Zuwendungen,
3. Beiträge der Studierenden,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Die künftig zu bildenden Länder stellen Studentenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushaltes zur Verfügung. Das jeweilige Land erstattet den Studen-